

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neusorg folgende

4. Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Neusorg

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Neusorg mit den Ortsteilen. Die Verbesserungsmaßnahme umfasst:

Der Bauabschnitt I der Sanierung und Ertüchtigung der Kläranlage Neusorg entsprechend der Entwurfsplanung der BBI Ingenieure GmbH aus Regensburg vom 17.10.2024, einschließlich der energetischen Potenzialstudie sowie der Ing.-Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 3 auch für die Bauabschnitte II und III (da für die fachliche Abstimmung unabdingbar).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare und gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.704 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.704 qm begrenzt. Bei beitragspflichtigen Grundstücken, von denen aus nur Schmutzwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden darf, wird ein Verbesserungsbeitrag für die Grundstücksfläche nicht erhoben.

(2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien oder Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschosßfläche von weniger als 5 vom Hundert der Grundstücksfläche bebaut ist, es sei denn das Gebäude ist tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 39,96 % nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 60,04 % nach der Summe der Geschosßflächen umgelegt.

Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 0,76 €, |
| b) pro qm Geschosßfläche | 3,79 €. |

Die endgültigen Beitragssätze werden nach Abschluss der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen und Maßnahmen festgesetzt.

Die Vorauszahlungen werden wie folgt erhoben:

- 50 % zum 01.10.2025
- 40 % zum 01.07.2026

Die Schlussrate (ca. 10 %) wird eingehoben nach Vorliegen des Verwendungsnachweises.

Der durch Beiträge abzudeckende Teil sind die Gesamtkosten.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Neusorg, den 20.05.2025

Peter König
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorgenannte Satzung wurde am 20.05.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Neusorg zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Neusorg hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.05.2025 angeheftet und am 10.06.2025 wieder entfernt.

Neusorg, den 10.06.2025

Peter König
Erster Bürgermeister